

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde SCHARBEUTZ

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz in der Sitzung am 20.04.2005 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die § 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die § 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Rasenpflege)

- a) für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre € 615,00
- b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre € 1.075,00

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite € 625,00

3. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite € 375,00

4. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Urnengrabfeld) (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und Rasenpflege)

für 20 Jahre - je Grabbreite € 700,00

5. Für die zusätzliche Beisetzung

- a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte € 230,00
- b) eines Sarges zu einer Urne in einer Wahlgrabstätte € 375,00

6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr € 25,00

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3 und 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung € 12,00
- 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter € 12,00

- | | | |
|-----------|---|---------|
| 3. | Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | € 92,00 |
| b) | eines liegenden Grabmals | € 30,00 |
| 4. | Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | € 15,00 |
| 5. | Gebühr für das Abräumen und Entsorgen | |
| a) | eines Kissens (Steinplatte) | € 35,00 |
| b) | eines Grabmals | € 80,00 |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|-------------------|---------------------------------|----------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| a) | in einer Reihengrabstätte | |
| Särge bis 1,20 m | | € 200,00 |
| Särge über 1,20 m | | € 500,00 |
| b) | in einer Wahlgrabstätte | |
| Särge bis 1,20 m | | € 200,00 |
| Särge über 1,20 m | | € 550,00 |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | € 145,00 |
| 3. | Für die Erstanlage | |
| a) | Reihengräber | € 140,00 |
| b) | Wahlgräber je Grabbreite | € 140,00 |
| c) | Urnenwahlgräber je Grabbreite | € 75,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | € 31,00 |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | € 125,00 |
| | Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK). | |
| 3. | Dekoration | |
| a) | Friedhofskapelle | € 25,00 |
| b) | Leichenhalle | € 11,00 |
| 4. | Gruftschmuck | |
| a) | Erdbestattung | € 36,00 |
| b) | Urnenbestattung | € 14,00 |

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche ist eine Spezialfirma zu beauftragen.
2. Für die Ausgrabung einer Urne **€ 290,00**
Dieser Betrag ist vor der Vornahme der Ausgrabung zu bezahlen.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten (Ziffer I.1) und den Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Ziffer I.4) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit € 375,00 bzw. € 625,00 (Reihengrab) sowie mit € 300,00 (Urnengrabfeld) enthalten.
2. a) Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite **€ 25,00**
b) Urnenwahlgrab je Jahr und Grabbreite **€ 15,00**

Die Gebühr wird für alle Grabbreiten einer Grabstätte im Voraus für drei Jahre erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Eutin vom 06.05.2005 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Scharbeutz, den 27.05.2005

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz
— Der Kirchenvorstand —